

Bebauungsplan „Nordöstlich der HansasträÙe“, Kernstadt Haiger

Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbe- bzw. Industriebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zugelassen. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbe- bzw. Industriebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.
 - 1.2 Die gem. § 9 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nur innerhalb gewerblich genutzter Gebäude zulässig. Freistehende Gebäude, die nur den Wohnzwecken dienen, sind daher nicht zulässig.
 - 1.3 Die Grundflächenzahl darf im Industriegebiet bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 und im Gewerbegebiet bis 0,9 gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO überschritten werden.
 - 1.4 Definition der abweichenden Bauweise:
Die gemäß § 22 (2) BauNVO maximal zul. Länge der Gebäude von 50 m bei offener Bauweise darf abweichend gemäß § 22 (4) BauNVO überschritten werden.
2. Die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Gebäude dürfen aneinander gebaut werden, z. B. an bereits vorhandene Gebäude.
3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
 - 3.1 Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne der § 12 und 14 BauNVO sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Flächen, außer entlang des Aubaches, des Haigerbaches und entlang der Bundesstraße, zulässig.
Sie sind ohne Abstandsfläche jeweils unmittelbar an oder an aneinanderstoßenden Nachbargrenzen ohne Längen- und Anzahlbegrenzung gemäß § 6 (11) HBO zulässig.

- 3.2 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen und jegliche Hinweisschilder) sind bis auf 5 m über Firsthöhe zulässig, maßgebend ist der höchstgelegene Gebäudefirst im Geltungsbereich.

Reflektierende Farben und blinkende Beleuchtung sind nicht zulässig.

Die Festsetzung bezüglich Höhe, Farben und Beleuchtung gilt auch für freistehende Werbeanlagen, z. B. Pylone.

4. Die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschl. der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Das auf dem Flurstück 90/3 anfallende Niederschlagswasser ist zu bewirtschaften:

Das nicht verbrauchte und nicht versickerte Niederschlagswasser auf Flurstück 90/3 ist, wenn wasserwirtschaftlich keine Bedenken bestehen, gedrosselt in den Aubach einzuleiten. Es dürfen nur 24 l/s,ha eingeleitet werden, ein Absetzbecken ist vorzuschalten. Eine Tauchwand zur Rückhaltung ölhaltiger Verschmutzungen ist erforderlich, wenn Niederschlagswasser von Straßen und Parkflächen eingeleitet wird.

Zusätzlich gilt als Alternative für das Gewerbegebiet mit Index 2: Das nicht verbrauchte und nicht versickerte Niederschlagswasser darf gedrosselt in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Maximale Ableitung 24 l/s,ha.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die Flächen des Leitungsrechtes sind von Bauwerken, Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Bauarbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m zum Leitungsrecht sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Begünstigten zulässig.

Gebäude und ähnliche Bauwerke, die in diesem Abstand errichtet werden, müssen mit einer tiefen Gründung, mindestens bis zur Unterkante der angrenzenden Leitung, ausgeführt werden.

6. Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- 6.1 Zulässig sind in den nach § 1 (4) BauNVO gegliederten Gebieten Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche, die in folgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 nicht überschreiten.

Tabelle: Max. zulässige Emissionskontingente LEK der Teilflächen

Art der baulichen Nutzung	L _{EK} (dB(A))	
	6 ⁰⁰ – 22 ⁰⁰ h	22 ⁰⁰ – 6 ⁰⁰ h
Industriegebiet und Gewerbegebiet, Index 1	65	50
Gewerbegebiet, Index 2	60	45

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

6.2 Der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (KAS-18), 2. Fassung, Stand November 2010 -, ist zu beachten. Wenn im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass in schutzwürdigen Gebieten trotz der Unterschreitung der Abstandsempfehlungen keine unzulässigen ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse entstehen und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nicht beeinträchtigt wird, können auch Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden, die aufgrund des Leitfadens nicht zulässig wären.

7. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a (3) BauGB

7.1 Für Baumaßnahmen, bei denen in den Boden eingegriffen wird, ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung und des Bundesbodenschutzgesetzes überwacht.

7.2 Das in der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Fischaufstiegsanlage“ vorhandene Wehr ist teilweise zurückzubauen und durch eine Fischaufstiegsanlage (Raue Gleite) zu ersetzen. Der teilweise Rückbau beinhaltet den Abbruch der Wehrkrone um 20 – 30 cm. Die Raue Gleite ist ab diesem Wehr mit einem Gefälle von etwa 1:40 flussabwärts herzustellen. Eine Niedrigwasserrinne ist auf der gesamten Länge der Rauen Gleite am linken Gewässerrand vorzusehen.

Die Raue Gleite ist in Schüttbauweise vor Kopf in der fließenden Welle mit versetzt angeordneten Störsteinen aus standorttypischen Steinmaterialien unterschiedlicher Kantenlängen herzustellen.

Mit Anschluss an die Niedrigwasserrinne sind etwa alle 7 - 10 m seitliche Gumpen (Vertiefungen), die etwa 1,5 m breit sind, anzuordnen. Sie erhalten die gleiche Sohlhöhe wie die angrenzende Niedrigwasserrinne.

Die Niedrigwasserrinne und die Gumpen sind mit feinem Sohlenmaterial einzuschlämmen.

- 7.3 Im Gewässerabschnitt B sind am südlichen Ufer mindestens 6 Erlen, mindestens dreimal verpflanzt als Heister, 180 - 200 cm hoch, im September/Oktober des Jahres zu pflanzen, in dem mit dem Bau begonnen wird, oder in früheren Jahren. Die Bäume sind dauerhaft gegen Verbiss zu schützen. Ausfälle sind innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen.
- 7.4 Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Fischaufstiegsanlage“ festgesetzten Maßnahmen sind gemäß § 9 (1a) BauGB den Baumaßnahmen am und im Aubach (Überbauung des Aubaches) zugeordnet.
8. Gestaltungssatzung nach § 91 (3) HBO i.V.m. § 9 (4) BauGB
- Einfriedigungen dürfen max 3,00 m hoch errichtet werden, gemessen ab anstehendem Geländeniveau.
9. Hinweise zu Gewässer- und Artenschutzmaßnahmen bei Baumaßnahmen im Aubach und im Uferschutzstreifen des Aubaches
- Die Plangenehmigung nach den §§ 68 Abs. 2 und 70 WHG vom 12.07.2023 des Regierungspräsidiums Gießen und die diesem Bescheid zu Grunde liegenden fachtechnisch geprüften Unterlagen sowie Auflagen und Bedingungen sind zu beachten. Sie sind teilweise im Bebauungsplan festgesetzt. Zusätzliche Auflagen und Bedingungen sind unter anderem:
- a) Bei der Baumaßnahme sind eine ökologische Baubegleitung, eine Umweltbaubegleitung, ein gewässerökologisch geschulter Fachmann sowie ein fachkundiger Fischereibiologe einzusetzen.
Die Umweltbaubegleitung muss die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen.
Der gewässerökologisch geschulte Fachmann hat die Baumaßnahme fachlich zu begleiten, überwachen und zu dokumentieren.
Der fachkundige Fischereibiologe hat die Abfischung und das Einbringen sowie Entfernen der Sedimentsperren zu überwachen und zu dokumentieren.
Die ökologische Baubegleitung muss den Erhalt der Höhlenbäume, nördliches Ufer, überwachen.
Die fischereiwirtschaftlichen Belange sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Der Fischereiausübungsberechtigte ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- b) Die Baufeldräumung (Entfernung von Gehölzen und der Ufervegetation) darf nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Januar eines jeden Jahres vorgenommen werden.
- c) Die Raue Gleite mit Wehrrückbau sowie die Überdeckelung des Aubaches dürfen Anfang September bis Ende Februar realisiert werden.

- d) Vor Beginn der Baumaßnahme sind im Unter- und Oberlauf des Aubaches Sedimentsperren in Form von Strohballen einzubringen, die nach dem Ende der Baumaßnahme entfernt und sachgerecht entsorgt werden.
- e) Vor dem Bau der Rauen Gleite ist im Eingriffsbereich eine mehrmalige, schonende und intensive Elektrofischerei durch einen fachkundigen Fischereibiologen durchzuführen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf das Abfischen der Groppe zu legen. Die abgefangenen Fische sind stromabwärts wieder im Gewässer einzusetzen. Invasive Arten, zum Beispiel Signalkrebs, dürfen nicht wieder eingesetzt werden.
Anschließend ist am Südufer beginnend das Steinmaterial in Reihen, parallel zur Uferlinie, einzubringen. Dabei ist das Steinmaterial innerhalb der Reihen immer zunächst bis zur Endhöhe zu verfüllen, bevor eine weitere Schüttreihe begonnen wird.
Während der Baumaßnahme muss immer ein Mindestwasserabfluss eingehalten werden.
Die Durchführung ist im Beisein einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen.
- f) Vor der Baumaßnahme sind die Traufbleche des an die geplante Halle angrenzenden Gebäudes nach Fledermäusen zu kontrollieren.
- g) Während der Baumaßnahme der geplanten Halle, welche den Aubach überbauen wird, ist das Gewässerbett vor herunterfallendem Baumaterial, zum Beispiel durch ein Baunetz, zu schützen.
- h) Die Fundamente für den Hallenbau sind außerhalb des Gewässerbettes anzuordnen.
- i) Der Bestand des japanischen Staudenknöterichs, westlich der Brücke und im Bereich der geplanten Halle, darf durch die Baumaßnahme nicht berührt werden. Dies gilt auch für den Wurzelbereich. Er ist daher während der Baumaßnahme einzuzäunen, z.B. durch einen Bauzaun.
- j) Nach der Baumaßnahme sind die vegetationsfreien Flächen zwischen dem Ufer auf der Höhe der Rauen Gleite und dem geschotterten Parkplatz mit einer autochtonen, standortangepassten Wiesenmischung einzusähen. Es ist eine Feuchtwiesenmischung mit mind. 30 % Blumen und 70 % Gräsern aus ausdauernder Feuchtigkeit liebenden Blumen und Gräsern, überwiegend niedrigwüchsig und schnittverträglich, zu wählen, z.B. Feuchtwiesenmischung 06 Rieger-Hoffmann.
- k) Mindestens zwei für die Wasseramsel geeignete Brutnester sind im Gewässerbereich an der Unterseite (Bodenplatte) der Halle, jeweils an beiden Enden, anzubringen.

- l) Am östlichen Ende der Rauen Gleite ist eine Eisvogelniströhre zu anzubringen.
- m) Pflanzen der Art *Impatiens glandulifera* im Bereich der Rauen Gleite sind 3 Jahre lang, gerechnet ab Baubeginn, jeweils im Mai und Juli durch Herausreißen zu entfernen.
- n) Durch ein 3-jähriges Monitoring, gerechnet ab Beginn der Bauarbeiten, ist der Groppenbestand nachzuweisen. Wenn der Bestand gegenüber den heutigen Zahlen abgenommen hat, sind Habitatverbesserungen im funktionalen räumlichen Zusammenhang vorzunehmen.

11. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

- 11.1 Das Flurstück 58/7 ist als Altstandort in der Altflächendatei (AFD, Schlüssel-Nr.: 532.011.050-001.178, Status: Altlastenverdacht aufgehoben) eingetragen. Erdarbeiten auf diesem Flurstück sind daher Boden gutachterlich zu begleiten. Es ist daher bei den Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch zu achten. Sofern diesbezüglich Auffälligkeiten des Bodens auftreten, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Kontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und zu sanieren.
- 11.2 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 11.3 Der Geltungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Vor Beginn der Bauarbeiten ist daher eine systematische Überprüfung auf Kampfmittel durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, mitzuteilen und eventuell erforderliche weitere Maßnahmen abzustimmen.
- 11.4 Innerhalb der Bauverbotszone dürfen Bauwerke, die ganz oder teilweise über Erdgleiche liegen (Hochbauten), nicht errichtet werden. Anlagen der Außenwerbung sind in der Bauverbotszone nicht zulässig. Für bauliche Anlagen, die innerhalb der Baubeschränkungszone errichtet werden sollen, ist die Zustimmung von Hessen Mobil einzuholen.
- 11.5 Gemäß § 4 Fernstraßengesetz ist auch zu beachten:
 - Geplante und vorhandene Gehölze bzw. Pflanzenaufwuchs und Ausstattungselemente dürfen das Lichtraumprofil und die Sichtbeziehungen auf der B 277 nicht einschränken.
 - Die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 277 führen.
 - Nötige Wegweisung ist mit Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger aufgrund einer Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß StVO auszuführen.

- Werbeanlagen mit Einwirkung auf die B 277 bedürfen der Zustimmung von Hessen Mobil, Dillenburg.

11.6 Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines bestätigten Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt gemäß den Unterlagen, die dem Regierungspräsidium vorliegen, außerhalb des Geltungsbereiches.

Bei Baumaßnahmen ist auf Spuren alten Bergbaues zu achten; gegebenen Falles sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Stand: 15.08.2023

Aufgestellt:

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de

